

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Mobilität

Verkehrssicherheit

Arsenalstrasse 43

Postfach

6010 Kriens 2 Sternmatt

Telefon +41 41 318 12 12

vif@lu.ch

vif.lu.ch

Stadt Willisau

Zehntenplatz 1

6130 Willisau

Kriens, 8. Mai 2025 ARD/OTP

Geschäft: 2025-198

Stellungnahme 2025-198

Stadt Willisau, Verbindungsstrasse Bahnhofstrasse – Vorstadt (Gemeindestrasse 3. Klasse)

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder

1 Einleitung

Auf der Verbindungsstrasse Bahnhofstrasse – Vorstadt (Gemeindestrasse 3. Klasse) beantragt die Gemeinde Willisau mit Schreiben vom 27. März 2025 bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) das Erlassen eines Verbots für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Für Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen 3. Klasse ist die Gemeinde zuständig (§ 18 Strassenverkehrsverordnung). Vor dem Erlass von Verkehrsanordnungen über Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen sowie Änderungen von Höchstgeschwindigkeiten, holt die Gemeinde die Stellungnahme der Dienststelle vif ein (§ 23b Strassenverkehrsverordnung). Der Antrag um Erlassen eines Fahrverbots wird daher als Gesuch um Stellungnahme behandelt.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) darf die zuständige Behörde für bestimmte Strassen Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen erlassen. Der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr kann auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden; Fahrten im Dienste des Bundes bleiben jedoch gestattet (Art. 3 Abs. 3 SVG).

Gemäss Strassengesetz (StrG; SRL Nr. 755) § 7 Abs. 1 sind Gemeindestrassen vorwiegend für den Verkehr innerhalb der Gemeinde und für die Erschliessung des Siedlungsgebietes bestimmt. Sie können die Verbindung zu den Strassen einer übergeordneten Kategorie bilden und dem Regionalverkehr dienen.

Gemäss Art. 19 Abs. 1 SSV gilt das Verbot für Motorwagen für alle mehrspurigen Motorfahrzeuge, inbegriffen Motorräder mit Seitenwagen. Das Verbot für Motorräder gilt für alle Motorräder. Das Verbot für Motorfahräder untersagt das Fahren mit Motorfahrädern bei laufendem Motor, ausgenommen Motorfahräder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt.

Ausnahmen von signalisierten Vorschriften (z.B. «Zubringerdienst gestattet») werden auf einer Zusatztafel vermerkt (Art. 17 Abs. 1 SSV). Laut Art. 17 Abs. 3 SSV erlaubt der Vermerk «Zubringerdienst gestattet» bei Fahrverboten sowie Mass- und Gewichtsbeschränkungen Fahrten zum Abliefern oder Abholen von Waren bei Anwohnern oder auf anliegenden Grundstücken, Fahrten von Anwohnern und von Personen, die Anwohner zu treffen oder auf anliegenden Grundstücken Arbeiten zu verrichten haben sowie die Beförderung solcher Personen durch Dritte.

3 Beurteilung

Aufgrund des zweckfremden Durchgangsverkehrs und der Tatsache, dass ein Kreuzen zweier Fahrzeuge auf der ca. 3 Meter breiten Fahrbahn nicht möglich ist, wird bei beiden Zufahrten der Verbindungsstrasse ein Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder als zweck- und verhältnismässig erachtet. Der Schleichverkehr auf der Verbindungsstrasse wird mit dieser Verkehrsmassnahme für den motorisierten Individualverkehr unterbunden.

Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.14 «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder».

4 Fazit

Gegen das Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder, gibt es seitens der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) keine Einwände. Die Ausnahmen des Verbots sind auf einer Zusatztafel mit «Zubringerdienst gestattet» zu vermerken.

Für Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrasse 3. Klasse ist gemäss § 18 der Strassenverkehrsverordnung; SRL Nr. 777 die Gemeinde Willisau zuständig.

Freundliche Grüsse



Oliver Cometto
Teamleiter Verkehrssicherheit



Daniel Aregger
Technischer Sachbearbeiter Verkehrssicherheit
+41 41 318 11 46
daniel.aregger3@lu.ch